Kirchliches Amtsblatt
für die Erzdiözese Paderborn

371

169. Jahrgang, Stück 12 Paderborn, den 17. November 2026

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 139 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 ... **372**

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 140 – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der KAVO – ... **372**

Nr. 141 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen – ... **374**

Nr. 142 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen – ... **375**

Nr. 143 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der PiA-Ordnung – ... **375**

Nr. 144 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse – ... **376**

Nr. 145 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse – ... **376**

Nr. 146 – Drittes Diözesangesetz zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester ... **377**

Nr. 147 – Gesetz zur Änderung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn (StiftO PB) (StiftO PB ÄndG) ... **378**

Nr. 148 – Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung ... **378**

Personalnachrichten

Nr. 149 – Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum ... **379**

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 150 – Durchführungsbestimmungen zur Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden ... **379**

Nr. 151 – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2027) ... **388**

Nr. 152 – Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 ... **388**

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 139
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

Frauen in Lateinamerika und der Karibik leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Dennoch sind viele von ihnen benachteiligt: Sie werden ausgebeutet oder erfahren verschiedene Arten von Gewalt. Häufig wird ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt; sie verfügen über kein eigenes Einkommen und können ihre Rechte nicht einfordern.

Die diesjährige Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Mut-Macherin – Frauen stärken. Hoffnung schenken." Nach diesem Motto unterstützt Adveniat zusammen mit der Kirche in Lateinamerika Netzwerke der Solidarität, die den Interessen und Rechten von Frauen dienen. Sie können so selbstbestimmt Perspektiven für sich und ihre Familien entwickeln.

Liebe Schwestern und Brüder, mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um Frauen in Not zu stärken und ihnen und ihren Angehörigen Hoffnung zu schenken. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2026)
Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. Im Mittelpunkt der diesjährigen Weihnachtsaktion stehen Frauen, die unter schwierigen Lebensbedingungen ihren Alltag meistern. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Frauen zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und in Würde zu gestalten. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Adventssonntag, dem 20. Dezember 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekten, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember 2026) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten werden, sind ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 140
Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (KA 2026, Nr. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Auf die Jubiläumsdienstzeit werden Zeiten eines Sonderurlaubs im Sinne des § 38 nicht angerechnet. Die Anrechnung des Sonderurlaubs gemäß § 38 erfolgt jedoch dann, wenn der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs an diesem ein dienstliches oder betriebliches Interesse in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, anerkannt hat."

2. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 33 KAVO Geburtszuwendung/Beihilfen bei Krankheit und Tod

   (1) Der Mitarbeiter erhält bei der Geburt (Lebend- oder Totgeburt im Sinne der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – Personenstandsverordnung – in ihrer jeweils gültigen Fassung) seines Kindes auf Antrag eine Geburtszuwendung von 358 Euro je Kind. § 29 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Geburtszuwendung ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Hat ein Mitarbeiter aus mehreren Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich dieser Ordnung Anspruch auf Geburtszuwendung, erhält er diese von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen. Haben beide Elternteile aus einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung Anspruch auf Geburtszuwendung, erhält diese die Mutter. Wird einem Elternteil in Geburtsfällen aus einem Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder aus einer Beihilfeversicherung eine Beihilfe oder ähnliche Leistung gewährt, so ist diese auf den Anspruch auf Geburtszuwendung für den Mitarbeiter anzurechnen.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern (§§ 1747 und 1748 BGB) erteilt ist.

   (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter ein Pflegekind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis wie Eltern und Kind miteinander verbunden ist, in seinen Haushalt aufnimmt.

   (4) In Krankheits- und Todesfällen erhält der Mitarbeiter Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen (Anlage 10).“

3. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 34 Sterbegeld

   (1) Beim Tod von Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt.

   (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu gewähren.

   (3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. Sind an den Verstorbenen Entgelt oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

   (4) Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.“

4. In der Anlage 2 wird in Teil B, Abschnitt IV., Nr. 1 das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 3 wie folgt geändert:

   Die Angabe „EG 13 – Fallgruppe 2“ wird ersetzt durch die Angabe „EG 13 – Fallgruppe 1“.

5. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

      „Anlage 10: Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen (§ 33 Absatz 4 KAVO)“

   b) Der erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

      aa) § 2 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

      bb) § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

      aa) Die Überschrift „Beihilfen in Geburtsfällen“ wird gestrichen.

      bb) § 5 wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben. An die Nummerierung wird folgende Fußnote angefügt:

      „Die Regelung in § 5 zu Beihilfen in Geburtsfällen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aufgehoben und durch die Regelung in § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO (Geburtszuwendung) ersetzt.“

6. In Anlage 19 wird § 2 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

   „(3) Sonstige Angehörige sind Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Pflegezeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung.“

7. In Anlage 30 wird § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) Der bisherige achte Spiegelstrich wird zum neuen siebten Spiegelstrich und wie folgt gefasst:

„- § 33 Abs. 1 bis 3“

b) Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum achten Spiegelstrich.

8. In Anlage 32 wird § 7 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell können § 8 Anlage 22 und § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22 und § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.“

II) Die Änderung unter I) 4. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter I) 2., 3., 5. bis 8. treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Änderung unter I) 1. tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

Paderborn, 29. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2026

Nr. 141
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KA 2021, Nr. 149), zuletzt geändert am 25. März 2026 (KA 2026, Nr. 67), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Geburtszuwendung

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 29. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2026

Nr. 142
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06. Oktober 2021 (KA 2021, Nr. 149), zuletzt geändert am 03. Dezember 2025 (KA 2026, Nr. 14), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Geburtszuwendung

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 29. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2026

Nr. 143
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der PiA-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Mai 2019 (KA 2019, Nr. 64), zuletzt geändert am 3. Dezember 2025 (KA 2026, Nr. 11), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Geburtszuwendung

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 29. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2026

Nr. 144
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 25. März 2026 (KA 2026, Nr. 66), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Geburtszuwendung

Praktikantinnen erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 29. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2026

Nr. 145
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisses für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29. April 1991 (KA 1991, Nr. 75), zuletzt geändert am 03. Dezember 2025 (KA 2026 Nr. 13), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Geburtszuwendung

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 29. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2026

Nr. 146
Drittes Diözesangesetz zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Artikel 1

Die „Beihilfeordnung für Priester“ vom 2. Juni 2010 (KA 2010, Nr. 75), zuletzt geändert am 25. März 2021 (KA 2021, Nr. 47), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft.

Paderborn, 15. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5.104/1353.80/4/1-2026

Nr. 147
Gesetz zur Änderung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn (StiftO PB) (StiftO PB ÄndG)

Artikel 1

Die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn (StiftO PB) vom 9. Juni 2023 (KA 2023, Nr. 61) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft, nicht jedoch vor Ablauf des in § 20 Abs. 1 des Stiftungsregistergesetzes in seiner jeweils gültigen Form genannten spätesten Anmeldetages.“

Artikel 2

Diese Änderung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 20. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 1.7/1512/4/5-2026

Nr. 148
Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Artikel 1
Neufassung von Abschnitt C der Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Der Abschnitt V der Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233), zuletzt geändert am 17. Juli 2026 (KA 2026, Nr. 121), wird wie folgt neu gefasst:

„1. Werden die Pfarrgemeinden eines Pastoralverbundes, der nicht zugleich Pastoraler Raum ist, zu einer Pfarrei zusammengeführt, so behält der bisherige Pastoralverbundsleiter für die Dauer seines Amtes als Pfarrer oder Pfarradministrator/Pfarrverwalter dieser Pfarrei weiterhin seine bisherige Besoldung.

2. Installierte Pfarrer, die einen Pastoralen Raum oder Pastoralverbund leiten und die im Zuge der Errichtung der Seelsorgeräume auf ihre Pfarrstelle verzichten und andere Aufgaben übernehmen, bleiben in der Besoldungsgruppe P 1 eingruppiert. Sofern sie bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Stellenverzichtes eine Zulage gemäß Abschnitt A, Nr. 3 der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten haben, wird ihnen eine nicht ruhegehaltsfähige Besitzstandszulage in Höhe der im Monat vor Wirksamwerden des Stellenverzichtes geleisteten Zulage gewährt.

3. Installierte Pfarrer, die keinen Pastoralen Raum oder Pastoralverbund leiten und die im Zuge der Errichtung der Seelsorgeräume auf ihre Pfarrstelle verzichten und andere Aufgaben übernehmen, bleiben in der Besoldungsgruppe P 2 eingruppiert.

4. Priester im aktiven Dienst, die einen Pastoralen Raum oder Pastoralverbund geleitet und die im Zuge der Fortschreibung der Pastoralen Räume auf ihre Pfarrstelle verzichtet haben, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 gemäß Ziffer 2 eingruppiert.

5. Priester, die einen Pastoralen Raum/einen Pastoralverbund leiten, aber nicht installierte Pfarrer sind, werden in die Besoldungsgruppe P 3 eingruppiert, wenn sie die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben; frühestens jedoch 5 Jahre nach der Priesterweihe.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Regelung des Artikels 1 tritt zum 1. Dezember 2026 in Kraft.

Paderborn, 27. Oktober 2026

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5.104/1351/2/1-2024

Personalnachrichten

Nr. 149
Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Josef Holtkotte hat am 12. Oktober 2026 in der Kirche des Collegium Leoninum unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Baumeister, Matthias	Pfarrei St. Patrokli Kirchhörde
Beverungen, Jens	Pfarrei St. Johannes Baptist Lüchtringen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 150
Durchführungsbestimmungen zur Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

I. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn gem. der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsverordnung zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2026, Nr. 135).

II. Grundlagen

In wesentlichen Teilen werden die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden durch die anteilige Finanzierung des Erzbistums entsprechend den jeweils gültigen Fördersätzen in Verbindung mit den dazugehörigen Stufen aus dem Immobilienkonzept bezuschusst. Die Förderfähigkeit der Kosten richtet sich an der jeweils gültigen Fassung der „Übersicht über die förderfähigen Kosten in Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn“[1] aus. Auch hier findet eine Unterscheidung zwischen der Stufe 1 und den anderen Stufen des Immobilienkonzepts statt. In Teilbereichen werden Pauschalbeträge für Einzelfördermaßnahmen durch das

Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass für diese Bereiche die betreffenden Gewerke in gesonderten Angeboten und Rechnungen dargestellt werden. Zudem ist es in Teilbereichen erforderlich, dass der Architekt die Grundflächen der Gebäude angibt.

III. Förderung Kirchen und Kapellen

In Stufe 1 wird nur die Erhaltung von Statik und Außenhülle bezuschusst bzw. wenn Gefahr im Verzug besteht. Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Tabelle vornehmlich auf die Stufen 2 und 3 (ausgenommen Fenster und förderfähige Höchstkosten).

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Sanitäranlagen in Sakralgebäuden	4.500 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	30 €/m²	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert, soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Maximalförderbeträge	Orgelelektronium (Elektroorgel)	12.500 €	Auch Anschaffung. Wenn bereits eine Orgel vorhanden ist, wird diese dann nicht mehr gefördert.
	Parkplätze im öffentlichen Bereich	7.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	50.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Garagen, Carports	12.500 €/ Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	125.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden (ab Stufe 2a) werden mit max. 250.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Fenster	750 €/m² (netto)	
	Zeithonorar Architekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	110 €/Std. (netto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 10.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	25 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	50 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

IV. Förderung Pfarrheime/Jugendheime

In Stufe 1 wird nur die Erhaltung von Dach und Fach bezuschusst bzw. wenn Gefahr in Verzug besteht. Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Tabelle vornehmlich auf die Stufen 2 und 3 (ausgenommen förderfähige Höchstkosten).

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Waschtisch	Pro Einheit 1.000 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Toilette	Pro Einheit 900 €	
	Urinal	Pro Einheit 1.400 €	
	Behinderten-WC	Pro Einheit 3.500 €	
	Einbauküche	12.500 €	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	20 €/m² (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Pauschale wird i. d. R. pro geändertem Raum angesetzt. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Maximalförderbeträge	Parkplätze im öffentlichen Bereich	7.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	50.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Barrierefreier Zugang im Innenbereich (Aufzugstechnik)	100.000 €	Bevorzugt: Aufzug Fördersatz: Gebäude
	Garagen, Carports	12.500 €/ Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	125.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden werden mit max. 250.000 € gefördert.

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen	120 €/m² (netto)	Bodenbelag Parkett/Stein
	Linoleum/PVC/Laminat/Teppich	60 €/m² (netto)	Bodenbelag; auch Abschliff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/ Küche)	75 €/m² (netto)	
	Innenanstrich/ Tapete/Putz	25 €/m² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.
	Zeithonorar Architekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	110 €/Std. (netto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 10.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	25 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	50 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

V. Förderung dauerhaft dienstlich notwendiger Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

Die Errichtung und Herrichtung von dauerhaft erforderlichen Pfarrhäusern und Dienstwohnungen werden grundsätzlich voll gefördert. Der Erlass von generellen Kriterien für die Förderfähigkeit wie Renovierungszyklen, Ausstattungsstandards etc. bleibt vorbehalten. Unabhängig davon gelten auch bei Vollförderung die nachstehend genannten Pauschal- bzw. Maximalförderbeträge.

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
	Pro Bad (Geistlicher/Hausdame)	5.000 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände;
	Gäste-WC	2.000 €	gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Maximalförderbeträge	Garagen, Carports	12.500 €/ Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	125.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden (ab Stufe 2a) werden mit max. 250.000 € gefördert.
	Tür- und Videosprechanlagen	1.250 €/WE	

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/ Parkett/ Stein	120 €/m² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/Laminat/Teppich	60 €/m² (netto)	Bodenbelag; auch Abschliff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/Küche)	75 €/m² (netto)	
	Innenanstrich	25 €/m² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.
	Briefkasten	600 €/Stück (netto)	
	Zeithonorar Architekten, Fachplaner (HOAI, Mittelwert)	110 €/Std. (netto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 10.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das Wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	25 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	50 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

VI. Förderung Verwaltungszentren am Sitz des Leiters des Pastoralen Raums

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	Waschtisch	Pro Einheit 1.000 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Toilette	Pro Einheit 900 €	
	Urinal	Pro Einheit 1.400 €	
	Behinderten-WC	Pro Einheit 3.500 €	
	Einbauküche	3.200 €	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	20 €/m² (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Pauschale wird i. d. R. pro geändertem Raum angesetzt. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert, soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Maximalförderbeträge	Parkplätze im öffentlichen Bereich	7.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	50.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Barrierefreier Zugang im Innenbereich (Aufzugstechnik)	100.000 €	Bevorzugt: Aufzug Fördersatz: Gebäude
	Garagen, Carports	12.500 €/ Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	125.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden (ab Stufe 2a) werden mit max. 250.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/Parkett/ Stein	120 €/m² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/Laminat/Teppich	60 €/m² (netto)	Bodenbelag; auch Abschliff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/ Küche)	75 €/m² (netto)	
	Innenanstrich/Tapete/Putz	25 €/m² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.
	Briefkasten	600 €/Stück (netto)	
	Zeithonorar Architekten, Ingenieure (HOAI, Mittelwert)	110 €/Std. (netto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 10.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das Wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	50 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

VII. Förderung weiterer betriebsnotwendiger Gebäude

In Stufe 1 wird nur die Erhaltung von Dach und Fach bezuschusst bzw. wenn Gefahr in Verzug besteht. Aus diesem Grund bezieht sich die folgende Tabelle vornehmlich auf die Stufen 2 und 3 (ausgenommen förderfähige Höchstkosten).

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
Pauschalbeträge förderfähiger Kosten	WC	4.500 €	Gilt für alle verbauten Sanitärobjekte (auf der Fliese) und dazugehörige Ausstattungsgegenstände; gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen im Gewerk Sanitär; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Einbauküche	3.200 €	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke; Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
	Beleuchtung bei Umsetzung eines Konzepts	20 €/m² (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich. Pauschale wird i. d. R. pro geändertem Raum angesetzt. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert, soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Maximalförderbeträge	Parkplätze im öffentlichen Bereich	7.500 €/Stück	Vgl. „X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum“
	Barrierefreier Zugang im Außenbereich	50.000 €	Bevorzugt: Rampe Fördersatz: Außenanlagen
	Barrierefreier Zugang im Innenbereich (Aufzugstechnik)	100.000 €	Bevorzugt: Aufzug Fördersatz: Gebäude
	Garagen, Carports	12.500 €/ Stück	Je Kirche/Pfarrheim 1 Garage/Carport
	Außenanlagen	125.000 €	Außenanlagen im Zusammenhang mit mehreren förderfähigen Gebäuden werden mit max. 250.000 € gefördert.
Förderfähige Höchstkosten	Bodenfliesen/Parkett/ Stein	120 €/m² (netto)	Bodenbelag
	Linoleum/PVC/Laminat/Teppich	60 €/m² (netto)	Bodenbelag; auch Abschliff Parkett
	Wandfliesen (Feuchträume/Küche)	75 €/m² (netto)	
	Innenanstrich/ Tapete/Putz	25 €/m² (netto)	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung.

Kostenart	*Bezeichnung*	*Betrag/ Fördersatz*	*Hinweise*
	Zeithonorar Architekten, Fachplaner, (HOAI, Mittelwert)	110 €/Std. (netto)	
	Zeithonorar, Gutachter, Sachverständige		Ab 10.000 € müssen mind. 3 Vergleichsangebote vorliegen. Es wird das Wirtschaftlichste gefördert.
	Eigenleistung, Handarbeit	25 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten
	Eigenleistung, Maschinenarbeit	50 €/Std. (brutto)	Keine Regiearbeiten

VIII. Multimediale Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen

Für die multimediale Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen kann die bereitgestellte Pauschalierte Bauzuweisung (PBZ) verwendet werden. Die jährliche Festlegung des Betrags der PBZ erfolgt durch den Diözesan-Kirchensteuerrat.

Aus diesem Grund erfolgt keine gesonderte Einzelförderung innerhalb der Baumaßnahme. Die entsprechenden Kosten sind aus vorab gezahlter Pauschale und Eigenmitteln zu finanzieren.

IX. Förderung von barrierefreien Zugängen für öffentliche dienstlich notwendige Immobilien

Barrierefreie Zugänge zu dienstlich notwendigen Gebäuden werden vorrangig durch die Erstellung von Rampen sichergestellt. Alternativ ist die Errichtung einer Aufzugsanlage möglich. Unter dem Begriff „Aufzugsanlage“ werden im Zusammenhang mit barrierefreien Zugängen Aufzüge, Hebebühnen und Hublifte subsumiert. Die Kosten für einen Aufzugschacht werden als normale Baukosten mit dem entsprechenden Fördersatz gefördert.

X. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum

Grundlage für die Bewertung der Förderfähigkeit von Parkplätzen bei Bestandsobjekten bildet § 51 Abs. 1 BauO NRW – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (NRW) –, ergänzt um die Gottesdienstordnung des (zukünftigen) Pastoralen Raums. Im Falle von Neubauten erfolgt eine Förderung der Parkplätze gern. der öffentlichen Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde.

Für Bestandsobjekte wird in Abhängigkeit der Sitzplätze der Kirche eine Förderung von Parkplätzen im Verhältnis von 1:20 gewährt. Sofern am Standort keine Kirche vorhanden ist, wird auf die Anzahl der Sitzplätze im Pfarrheim Bezug genommen.

Es ist über eine aktuelle Gottesdienstordnung nachzuweisen, dass die Kirche regelmäßig genutzt wird. Bei Kirchen mit Förderstufe 2a, 2b oder 3 wird die regelmäßige Nutzung unterstellt. Eine gegenseitige Nutzung der Stellflächen von Kirche und Pfarrheim wird unterstellt.

XI. Förderung von Schließanlagen

Schließanlagen werden ab Stufe 2 gefördert, sofern diese für den gesamten Pastoralen Raum beschafft werden und untereinander kompatibel sind. Die Förderung erfolgt in Stufe 2a mit 60 % und in Stufe 2b mit 70 %. Es gilt ein Maximalförderbetrag von 200 € pro Tür (inkl. Systemzubehör wie Transponder, Software etc.) unabhängig davon, welche Türen mechanisch/elektronisch ausgestattet werden.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zwingend zu berücksichtigen:

- Für jeden Pastoralen Raum und dessen Gebäude ist eine eigene Schließanlage anzuschaffen. Auszunehmen sind die pastoral nicht notwendigen Gebäude (z. B. Mietwohnungen).
- Die Schließanlagen müssen in Gruppenschließungen aufgeteilt werden entsprechend den einzelnen Gebäuden und der Zugangsberechtigung. Auch aus Haftungsgründen muss unterbunden werden, dass für alle Berechtigten Zugang zu allen Gebäuden besteht.
- Unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Pastoralverbünde und Pastoralen Räume muss die Schließanlage auch auf weitere Kirchengemeinden erweiterbar sein.
- Mit Errichtung der Seelsorgeräume können bei Neuanschaffungen von Schließanlagen auch Gebäude in größeren kirchengemeindlichen Gebieten mit einheitlichen Schließanlagen ausgestattet werden. Der Austausch funktionsfähiger Schließanlagen aus Anlass der Bildung der Seelsorgeräume wird nur bei Nachweis zwingender Notwendigkeit gefördert. Es ist frühzeitig auf eine Erweiterbarkeit der anzuschaffenden Systeme zu achten.

- Grundlage zur Anschaffung einer Schließanlage muss ein Schließplan sein, der die Zuständigkeiten und Berechtigungen formuliert. Fachfirmen unterstützen gerne bei der Beratung.
- Wir empfehlen ausdrücklich, die Zugangsberechtigung zu einzelnen Gebäuden bzw. die Ausgabe eines Schlüssels mit dem Hinweis zu verbinden, eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Beim Verlust eines Schlüssels und ggf. einer notwendigen Erneuerung der Schließanlage sind die Kosten dann über die Versicherung abgedeckt.

XII. Restaurierung liturgischer Gegenstände

Die Restaurierung von liturgischen Gegenständen (Kelche etc.) ist von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich. Generell werden die liturgischen Gegenstände mit 50 % im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezuschusst.

XIII. Ersteinrichtung Dienstzimmer für Geistliche und Gemeindereferenten

Die Ersteinrichtung von Dienstzimmern für Geistliche und Gemeindereferenten sind von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich.

XIV. Sonderförderung für Untersuchungsmaßnahmen der Statik von weitgespannten Dächern

Für die Überprüfung der Statik von weitgespannten Dächern wird im Sinne des Abschnitts III g Abs. 6 der Verwaltungsverordnung festgelegt:

Aufgrund eingetretener Fälle des Versagens der Dachstatik können ähnliche Risiken bei Vorliegen folgender Kriterien nicht ausgeschlossen werden:

- Geklebte Dach-/Holzkonstruktion
- Baujahre 1945-2006
- Spannweite des Daches größer als 10 m

Die Beurteilung, ob die genannten Kriterien vorliegen, wird im Einvernehmen mit dem Bereich Bauen des Erzbischöflichen Generalvikariats getroffen. Bei Vorliegen der Kriterien werden die mit dem Bereich Bauen abgestimmten Untersuchungsmaßnahmen an dienstlich notwendigen Kirchen und Pfarrheimen rückwirkend ab dem 1.1.2025 zu 90 % bezuschusst. Die entsprechenden Verträge sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

XV. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Paderborn, 8. Oktober 2026

L.S.

Generalvikar

Gz.: 6.102/2211.10/1/1-2025

---

[1] veröffentlicht unter: https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/medium/171128-Foerderfaehige-Kosten-in-Baumanahmen-von-Kirchengemeinden.pdf?m=797

Nr. 151
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2027)

Am 3. Januar 2027 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr richtet sich der Blick auf Sierra Leone und die Arbeit von Schwester Onyi von den Missionary Sisters of Our Lady of the Holy Rosary. In einem Land, das bis heute von den Folgen des Bürgerkriegs und der Ebola-Epidemie geprägt ist, setzt sie sich für Kinder und Jugendliche ein. Sie stärkt sie darin, ihre Rechte wahrzunehmen, selbstbewusst Entscheidungen zu treffen und ihre Zukunft mitzugestalten.

Mit den Einnahmen der Kollekte unterstützt missio die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Ordensgemeinschaften in Afrika. So können Ordensfrauen wie Schwester Onyi auch künftig für die Menschen da sein.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat und Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel. 0241-7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de.

Weitere Informationen über Schwester Onyi und ihren Orden sowie alle Materialien und die Kollektentermine finden Sie unter:

www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 152
Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026

Die *Adveniat-Weihnachtsaktion 2026* steht unter dem Motto „Mut-Macherin. Frauen stärken. Hoffnung schenken.“ und stellt Adveniat-Projektpartnerinnen vor, die sich für die Stärkung von Frauen und ihren Familien in Lateinamerika und der Karibik einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am *1. Adventssonntag*, dem 29. November 2026, im Erzbistum München und Freising eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Ecuador und Mexiko und Gläubigen aus dem Erzbistum München und Freising feiert Adveniat um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Holzkirchen einen Gottesdienst, der live von domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das *Aktionsplakat* zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche *Gestaltungshilfen* für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an.

Ebenso stehen verschiedene *Materialien*, die in die Thematik einführen, in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online unter adveniat.de/material abgerufen sowie per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

An *Heiligabend* bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. Verteilen Sie den Adveniat-Krippenaufsteller oder nutzen Sie das Material mit Weihnachtsimpulsen oder das Krippenspiel. Legen Sie die Spendentüten aus. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Für Weihnachtsgottesdienste, die im *Internet* gestreamt werden, erhalten Sie Einspieler und Informationsfolien unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

Am *3. Adventssonntag*, dem 13. Dezember 2026, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der *Adveniat-Kollekte*, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika und der Karibik gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Adveniat weitergeleitet werden.

Auf *Zuwendungsbestätigungen* für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

Um das *Ergebnis der Kollekte* den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter adveniat.de/gestaltungshilfen oder adveniat.de/bestellungen.

Bei *Fragen zur Weihnachtsaktion 2026* wenden Sie sich an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, E-Mail: material@adveniat.de. Unter adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Impressum

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die
Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)
Fax: +49 (0)5251 125-1470
E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de
Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Iris Gollers
Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49 (0) 5251 125-1377
E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:
wbv Media GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld
E-Mail: kirchenrecht@wbv.de